

## Öffentliche Bekanntmachung

In Aquakulturbetrieben in 35759 Driedorf, 35685 Dillenburg-Manderbach, 35713 Eschenburg-Eibelshausen, 35708 Haiger-Rodenbach wurden amtstierärztlich Ausbrüche der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) festgestellt.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises erlässt daher folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1. Sperrgebiet

Es wird folgendes Sperrgebiet aufgrund des Ausbruchs in 35759 Driedorf festgelegt:

- Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Driedorf: Driedorf, Heisterberg, Heiligenborn, Mademühlen, Münchhausen, Roth, Seilhofen.
- Die folgenden Gemarkungen der Stadt Herborn: Schönbach und Guntersdorf.
- Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Breitscheid: Gusternhain.

Es wird folgendes Sperrgebiet aufgrund der Ausbrüche in 35685 Dillenburg-Manderbach, 35713 Eschenburg-Eibelshausen und 35708 Haiger-Rodenbach festgelegt:

- Die folgenden Gemarkungen der Stadt Haiger: Haiger, Sechshelden, Rodenbach.
- Die folgenden Gemarkungen der Stadt Dillenburg: Dillenburg, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach.
- Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Eschenburg: Eibelshausen, Eiershausen, Wissenbach.

Die beigefügte Karte, auf der die beiden betreffenden Gebiete farblich rot hervorgehoben sind, ist Bestandteil der Verfügung.

1.1. Lassen Sie Ihren Aquakulturbetrieb oder Angelteich nach näherer Anweisung meiner Behörde auf den Erreger der VHS untersuchen. Nehmen Sie hierfür umgehend Kontakt mit dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf (Tel. 06441 407 7711, E-Mail: [veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de](mailto:veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de)).

1.2.Lassen Sie sich das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus dem Sperrgebiet vorher von meiner Behörde genehmigen.

1.3.Melden Sie meiner Behörde seuchenverdächtige Fische unverzüglich.

## 2. Überwachungsgebiet

Es wird ein Überwachungsgebiet mit einem Radius von 10 km um die betroffenen Aquakulturbetriebe festgelegt. Das Überwachungsgebiet, das in der beigefügt veröffentlichten Übersichtskarte blau hervorgehoben ist, ist Bestandteil der Verfügung. Seuchenverdächtige Fische sind unverzüglich dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz zu melden.

## 3. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. (ebenso 1.1. bis 1.3.) und 2. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

## **Begründung**

### Zu 1. und 2.

Die Zuständigkeit des Landrates des Lahn-Dill-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Die VHS ist eine Viruserkrankung, die durch Kontakt von Fischen untereinander, über infiziertes Wasser oder über kontaminierte Behälter, Gerätschaften, Hände und Bekleidung übertragen werden kann.

Die im Sperrgebiet gelegenen Betriebe sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf die VHS zu untersuchen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 27 Satz 2 Fischseuchenverordnung). Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 ist das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus dem Sperrgebiet genehmigungspflichtig. Der Tierhalter bzw. der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen hat den Ausbruch oder Anzeichen des Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche seiner Behörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz). Diese Regelungen bestehen somit im Sperrgebiet kraft Gesetz.

Ist die VHS in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 27 der Fischseuchenverordnung in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie der geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der VHS angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet und Überwachungsgebiet fest. Die VHS ist eine verlustreiche, wirtschaftlich bedeutende Viruserkrankung bei Fischen. Damit diese Fischseuche nicht in andere Fischhaltungen und Wildfischbestände weiterverschleppt werden kann, ist es erforderlich, dass das Sperrgebiet und das Überwachungsgebiet festgelegt werden.

Der Erreger ist ein Virus der Gattung Novirhabdovirus. Eine Virusübertragung findet bei Wassertemperaturen zwischen 1–15 °C statt. Die Krankheit kann über zugekaufte befallene Fische oder Eier (Virus auf dem Ei) in einen Bestand eingeschleppt werden. Angesteckte Fische, die keine Symptome zeigen (besonders Bachforellen, Hechte, Äschen und Felchen) können die Krankheit ebenfalls übertragen. Möglich ist zudem eine indirekte Übertragung über Wasser, Geräte und Transportmittel sowie über fischfressende Vögel. Stressfaktoren wie Überfütterung, Sortierung, Transport und extreme Temperaturschwankungen können einen Ausbruch der Seuche auslösen oder zumindest begünstigen.

### Zu 3.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden.

Hiervon habe ich Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

#### Zu 4.

Die angeordneten Maßnahmen sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG kraft Gesetz sofort vollziehbar, d.h. eine etwaige Anfechtung dieser Punkte hat keine aufschiebende Wirkung. Soweit nicht bereits die sofortige Vollziehbarkeit gem. § 37 TierGesG besteht, ordne ich gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Das heißt, auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die Anordnungen zunächst befolgen.

Die VHS muss bereits bei einem Verdacht des Ausbruchs unverzüglich wirkungsvoll bekämpft werden, damit keine Weiterverschleppung in andere Fischbestände erfolgen kann. Die angeordneten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen müssen daher unverzüglich greifen und können nicht erst nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens wirksam werden. Die sofortige Vollziehbarkeit liegt damit im öffentlichen Interesse. Auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung kann auf eine Ausschließung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtung eines Verwaltungsaktes bei bestimmten eilbedürftigen Maßnahmen nicht verzichtet werden, weil andernfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Hierauf kann aber im Interesse der Fischwirtschaft nicht verzichtet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51 in 35576 Wetzlar Widerspruch erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs zur Niederschrift oder der schriftliche Widerspruch ist auch bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schlossstr. 20, 35745 Herborn während der Dienststunden möglich. Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen gestellt werden.

Herborn, 14.02.2018

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises

Im Auftrag

gez. Dr. Bosco

## Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes können beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51 in 35576 Wetzlar oder Schlosstr. 20, 35745 Herborn während der Servicezeiten eingesehen werden. Besitzer bisher noch nicht registrierter Aquakulturbetriebe und Angelteiche haben sich unverzüglich mit dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Tel. 06441 407 7713, E-Mail: [veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de](mailto:veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de)) in Verbindung zu setzen.
2. Die Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Verfügung bzw. der genannten gesetzlichen Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Fischseuchenverordnung dar. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
3. Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattete Anzeige der anzeigepflichtigen VHS stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Seuche erloschen ist. Dies wird über eine weitere Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

